

W o c h e n b l a t t

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

A m t s b l a t t

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Ngr. Inserate, welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Moritz Tschersich angenommen werden, sind in Pulsnitz bis Montags und Donnerstags Abend einzuliefern. Inserate werden nur bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr in Pulsnitz angenommen und mit 8 Pf. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

No. 29.

Sonnabend, den 9. April

1870.

Am Palmsonntage.

Frühling zog im Flügelkleide
Mild und freundlich bei uns ein,
Wollte nach des Winters Leide
Alle Herzen neu erfreun!

Mit dem Frühling kommt gezogen
Heut der Liebeskönig auch,
Fromme Eltern mit ihm wegen
Zu dem Dom nach altem Brauch.

Ihre Kinder stehn mit Zweigen
Um den heiligen Altar,
Und die Engel hold sich neigen
Zu der frommen Kinderthaar.

Betend bricht der Christenmenge
In ein Hosanna aus,
Und des Chores sanfte Klänge
Tragen es in jedes Haus!

Streut dem Liebeskönig Palmen,
Laßt die Kinder sich ihm nah'n;
Singen ihm der Freude Psalmen,
Seinen Segen zu empfahn.

Wenn sie betend niedersinken,
Dann im seligen Verein
Sieht man Himmelsmaien blinken
Hüllen sie in Frieden ein.

Frühlingsfeier, Frühlingswonne
Weht um sie an dem Altar,
Und im Glanz der Frühlingssonne
Bringen sie den Schwur ihm dar:

Jesus soll mein Vorbild bleiben,
Ihn trag ich in meiner Brust;
Mag ihn auch die Welt vertreiben
Ich pfleg' ihn in Leid und Lust! —

G. S.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft ist wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß sich nach Eintritt des Thauwetters die öffentlichen Communicationswege nicht mehr in dem Zustande befinden, welchen das öffentliche Verkehrsinteresse verlangt.

Liegt nun auch der Hauptgrund dieses Uebelstandes in der Jahreszeit und in den ungünstigen schnell wechselnden Witterungsverhältnissen, so ist doch nicht zu verkennen, daß sich nur ein kleiner Theil der Guts herrschaften und Gemeinden die sofortige und rechtszeitige Vollführung der wichtigsten Herstellungsarbeiten, als das Ableiten des auf der Fahrbahn sich ansammelnden Wassers, das Verziehen der ausgefahrenen Gleise, das Reinigen der Seitengräben, die Reinigung der verschlammten Schleusen u. s. w. hat angelegen sein lassen.

Es ist aber ferner auch darüber geklagt worden, daß die betreffenden Fuhrwerksbesitzer und Fuhrleute ohne alle Rücksicht auf die durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse herbeigeführte Einweichung der Communicationswege ihr Fuhrwerk unverhältnißmäßig schwer belasten und hierdurch erst oft mit vielen Kosten hergestellte Fahrbahn vollständig zerstören.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich daher die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft zu Wahrung des öffentlichen Verkehrsinteresses verpflichtet, die betreffenden Guts herrschaften und Gemeinden aufzufordern, **nunmehr ungefäumt und bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr.** — bez. weiterer **executivischer Zwangsmaßregeln**, zunächst den auf den Communicationswegen angesammelten Koth abzuziehen, die vorhandenen ausgefahrenen Gleise zu verziehen, beziehentlich mit Steinen oder Kies auszuschiitten, auch die sonstigen Vertiefungen auf der Fahrbahn auszugleichen, die Abschläge, wo solche nicht zu beseitigen sind, zu reinigen, die Gräben in der nöthigen Weite und Tiefe zu heben, in der Tiefe der ausgefahrenen Gleise und Mulden, wo Solches nöthig sein sollte, zu gehöriger Ableitung des Wassers, Seitenabzugsgräben anzulegen und endlich bei Eintritt hierzu geeigneter Witterung die gesammte Fahrbahn zu versteinern, resp. zu verkießen.

Dagegen werden auch die Fuhrwerksbesitzer und Fuhrleute zur Wahrung der Interessen der Baupflichtigen hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz vom 16. April 1840, „die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks betreffend,“ nach ausdrücklicher Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern auch auf die Communicationswege und das darauf verkehrende Fuhrwerk Anwendung zu leiden hat und hat man es den betreffenden baupflichtigen Guts herrschaften und Gemeinden zu überlassen, in solchen Fällen, in denen sich eine wesentliche Verhinderung der Communicationswege durch überlastetes Fuhrwerk herauferstellt, Anzeige an die competenten Behörden der Contravenienten behufs Veranlassung der Untersuchung und beziehentlich Bestrafung derselben zu erstatten.

In dem man zu Durchführung vorstehender Anordnungen hiermit die Königl. Gerichtsämter, sowie die Herren Friedensrichter um ihre Mitwirkung ersucht, hat man nur noch zu bemerken, daß die betreffenden Straßenbaubeamten, sowie die Gensdarmarie Veranlassung erhalten haben, auf hier zur Sprache gebrachten Uebelstände ihr Augenmerk zu richten und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Anordnungen unverzüglich Anzeige zu erstatten, damit von hier aus das Nöthige eingeleitet werden kann.

Bautzen, am 1. April 1870.

Königliche Amtshauptmannschaft daselbst.
von Salza u. Lichtenau.

